

## Sitzungsvorlage

Nr. 2014/884

### Beschlussvorlage

<b>Erlass einer neuen Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung)</b>
--

Ausschuss Brandschutz, Bau, Abfall und Energie	06.11.2014	TOP
Kreisausschuss	17.11.2014	TOP
Kreistag	15.12.2014	TOP

### Beschlussvorschlag:

**Die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) wird gemäß Verwaltungsvorlage beschlossen.**

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Festsetzung von Abfallgebühren für die Gebührenperiode 2015 und im Zuge einer stetigen Satzungsanpassung sind Änderungen an der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2012 vorgenommen worden.

Neben redaktionellen Anpassungen wurde die Satzung insbesondere in folgenden Punkten inhaltlich abgeändert:

- (1) Einführung von § 3 Absatz 3: Anschluss- und Benutzungszwang für u.a. gewerblich genutzte Grundstücke; Definition von „gewerblichen Siedlungsabfällen“
- (2) Einführung von § 3 Absatz 4: Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung eines Restabfallbehälters für Private Haushaltungen und Gewerbebetriebe
- (3) Erweiterung § 11 Absatz 3 (**fett gedruckt**): Für jeden Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer, **der sein Grundstück nach § 3 an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen hat und einen Restabfallbehälter nach § 20 vorhält**, wird Sperrmüll einmal jährlich kostenfrei abgeholt und entsorgt, wobei die jeweilige Gesamtmenge des zu entsorgenden Sperrmülls 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen darf.

Erläuterung: Dadurch haben ab 2015 auch Gewerbebetriebe u.ä. die Möglichkeit, einmal pro Jahr 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll kostenfrei zu entsorgen, wenn diese mindestens eine Pflichtrestmülltonne nach § 3 vorhalten.

- (4) Einführung § 14 Absatz 4: Entsorgung von vergleichbaren Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Erläuterung: Mit den aus Privaten Haushaltungen vergleichbaren Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen können bei der mobilen und stationären Annahme gebührenfrei entsorgt werden. Bei der Anlieferung darf jedoch die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Liter nicht überschritten werden.

- (5) Einführung von § 20 Absatz 5: Definition von „Beschäftigten“; Zusammensetzung der Mindestbehältervolumina bei verschiedenen Beschäftigungsformen
- (6) Einführung von § 20 Absatz 6: Zusammensetzung des Mindestbehältervolumen bei Grundstücken, die gleichzeitig privat und gewerblich genutzt werden

### Anlagen:

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2014

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen für den Haushalt, da die Abfallwirtschaft eine gebührenfinanzierende Einrichtung ist.

---